

## **Strafordnung zu § 5.1 der Vereinsatzung**

### **1.) Zweck der Strafordnung**

Der Vorstand des Kleingartenvereins hat die Aufgabe die Vorgaben nach den rechtlichen Regelungen und Ordnungen, zu beachten und zu überwachen, die die Bewirtschaftung und Kontrolle der kleingärtnerischen Nutzung vorschreiben. Diese Strafordnung soll die Durchsetzung dieser Vorgaben ermöglichen bevor eine Kündigung bzw. Ausschluss aus der Mitgliedschaft des Vereins ausgesprochen wird. Den Ausschluss zur Mitgliedschaft wird im §6 Vereinsatzung geregelt.

### **2.) Bezug auf Gesetz, Satzung , Kleingartenordnung, Pachtvertrag**

Rechte und Pflichten des Parzellenbesitzers/Mitgliedes sowie des Vorstandes richten sich nach dem BkleingG, der aktuellen Satzung des Vereins, der aktuellen Kleingartenordnung des Stadtverband Leipzig der Kleingärtner e.V. (Punkt 11) und aus dem einzelnen Pachtvertrag mit dem Pächter. In dieser wird die Nutzung der Parzellen vertraglich gestattet, sofern derjenige sich an die Regelungen und Pflichten hält, die zur kleingärtnerischen Nutzung und Gestaltung dienen. Diese Strafordnung ist Bestandteil der Satzung des Vereins, Änderungen zur Strafordnung und des Anhangs der Strafordnung bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

### **3.) Geltungsbereich**

Die Strafordnung gilt für alle Parzellenbesitzer des Kleingartenverein Am Walde e.V. die mit dem Verein ein Pachtvertrag abgeschlossen haben und eine Parzelle unterhalten.

### **4.) Feststellung der Verstöße**

Verstöße laut Anhang dieser Strafordnung werden durch regelmäßige Begehung der KGA des Vorstandes festgestellt, durch Hinweise der Wegewarte oder durch Eingaben bzw. Beschwerden. Verstöße werden in schriftlicher Form und durch Fotodokumentationen festgehalten. Der Vorstand hält hierzu bei Vorstandssitzungen Beratungen ab und legt fest welche gemeldeten Verstöße geahndet werden sollen.

### **5.) Strafgeld**

Das Strafgeld gilt als Maßnahme für die Durchsetzung der nach Punkt 1.) dieser Strafordnung. Es darf vom Vorstand demjenigen in Rechnung gestellt werden der für den Verstoß verantwortlich ist. Das Strafgeld richtet sich nach dem im Anhang zur Strafordnung festgelegte Beträge, bei mehrfachen Verstößen ist ein Strafgeld von maximal des 6fachen des Mitgliedsbeitrages an den Verband erlaubt. (derzeit 6x 14,42 € = 86,52 €)

### **6.) Verfahrensablauf**

- a) Verstöße die vom Vorstand geahndet werden, sind dem Verursacher bzw. dem lt. Pachtvertrag eingetragenen Parzellenbesitzer/n schriftlich mit Begründung anzuzeigen und eine Frist von 14 Tagen einzuräumen, zu dieser Anzeige schriftlich Stellung zu nehmen.
- b) Der Verursacher des Verstoßes hat innerhalb der festgelegte Frist den Vorstand eine schriftliche Stellungnahme einzureichen und in der Stellungnahme eine angemessene Frist festzulegen bis wann dieser Verstoß abgestellt wird.
- c) Der Verursacher hat das Recht in der schriftlichen Stellungnahme Einspruch zur erheben und diese zu begründen. Der Verursacher kann auch Hilfemaßnahmen an den Vorstand beantragen.
- d) Nach Eingang der Stellungnahme des Verursachers ist vom Vorstand zu prüfen ob die Abgabefrist eingehalten wurde, ob die in der Stellungnahme angegebene Frist zur Abstellung des Verstoßes angemessen ist, ob der Einspruch begründet ist und berechtigt ist, ob Hilfemaßnahmen gewährleistet werden können. In den Vorstandssitzungen ist hierüber zu beraten und entsprechend Maßnahmen zu beschließen.
- e) Sind Fristen zur Abgabe der Stellungnahme oder Fristen zur Abstellung des Verstoßes verstrichen und der Tatbestand des Verstoßes noch vorhanden, ist der Vorstand berechtigt ein Strafgeld entsprechend des Anhangs der Strafordnung zu erheben.
- f) Dem Verursacher ist bei einer Erhebung des Strafgeldes schriftlich in Kenntnis zu setzen und in Rechnung zustellen.
- g) Der Verursacher hat das Recht Beschlüsse zum Vorwurf des Verstoßes beim Vorstand einzusehen und kann sich den Stand des Verfahrens vom Vorstand einholen.
- h) Der Verursacher hat das Recht beim Stadtverband der Kleingärtner e.V. Leipzig Beschwerde gegen den Vorstand einzulegen und im Bedarfsfall die Schiedskommission anzurufen.

## Anhang zur Strafordnung

Die aufgeführten Verstöße beziehen sich auf die Regelungen der Kleingartenordnung des Stadtverbandes der Kleingärtner Leipzig e.V.

Verstöße	Strafgeld
<b>2.2.5</b> Wohnsitz (Parzelle als Wohnsitz angemeldet)	25,00 €
<b>2.3.9</b> Wege am Zaun (Sauberkeit der Wege)	10,00 €
<b>2.3.10</b> Überwuchs (auf Gemeinschaftsfläche / Nachbarn, Verkehrssicherheitspflicht des Pächters)	15,00 €
<b>5.1.2.</b> Einfriedung der Parzelle (innerhalb der KGA zu den Gemeinschaftsflächen, mit Gartentor und Nummer)	15,00 €
<b>5.1.4.</b> Hecken als Einfriedung bis zur Höhe von 1,20m sind statthaft	20,00 €
<b>5.2.</b> Höhe der Einfriedung an Sitzflächen als Sichtschutz bis 1,80m und zu Gemeinschaftsflächen bis 1,20m	20,00 €
<b>5.3.3</b> Materialwahl der Einfriedung (Stacheldraht oder ähnliche gefährdende Einfriedungen sind verboten)	30,00 €
<b>6.1</b> Gestaltung des Kleingarten nach kleingärtnerische Nutzung im Sinne §1 Abs.1 Nr. 1 BkleingG (zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen 1/3 Regel und zur Erholung)	30,00 €
<b>6.2.1</b> Gartenteiche nur mit Genehmigung des Vorstandes (max. 6m <sup>2</sup> Fläche)	20,00 €
<b>6.3.1</b> Badebecken nur mit Genehmigung des Vorstandes (max. 3,60 Durchmesser und nichtortsfest , verboten ist eingemauert oder betoniert)	30,00 €
<b>7.1.1.</b> Errichtung baulicher Anlagen nur mit schriftlicher Zustimmung (Lauben und Kleingewächshäuser)	25,00 €
<b>7.3.</b> Gartenlauben Größe und Zustand (mit nachfolgenden Punkten) Ausnahmen nur bei Bestandsschutz	25,00 €
<b>7.6.</b> einheitlicher Baukörper , Geräteräume o.ä. dürfen nicht freistehen Pro Parzelle	25,00 €
<b>7.8.</b> Feuerstätten	25,00 €
<b>8.1.1.</b> kleingärtnerische Nutzung und Bewirtschaftung (Vorrang von Obst, Gemüse, Kräuter, Gewürzpflanzen und Blumen, Verbot von Zier und Erholungsgarten)	30,00 €
<b>8.2.1.</b> Verbot von Anpflanzungen und nach Anlage zur Kleingartenordnung	40,00 €